

# Annaburger Zeitung

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend früh.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark frei in's Haus, durch die Post bezogen 1,25 Mark ohne Bestellgebühr.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger, unsere Zeitungsboten, sowie die Geschäftsstellen entgegen.



Mit der Beilage

Am häuslichen Herd.

Die Anzeigengebühr beträgt für die kleine Zeile 10 Pfg., für außerhalb des Kreises Angelegene 15 Pfg. Anzeigen im amtlichen Teile 15 Pfg. Reklamezeile 25 Pfg. Größere Aufträge nach Vereinbarung. Anzeigen-Abnahme bis Dienstag und Freitag vormittag 10 Uhr.

Fernsprech-Anschluß Nr. 24.

Wochenblatt für Annaburg  
zugleich Publikations-Organ für

und die umliegenden Gemeinden  
Königliche und Gemeinde-Behörden.

No. 101.

Mittwoch, den 20. Dezember 1916.

20. Jahrg.

## Amtlicher Teil.

### Bekanntmachung.

betreffend die Erparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln.  
Bonn 11. Dezember 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Jede Art von Lichtklame ist verboten. Als Lichtklame gilt auch die Beleuchtung der Aufschriften von Namen, Firmenbezeichnungen usw. an Läden, Geschäftshäusern, Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Cafés, Theatern, Lichtspielhäusern, wie überhaupt an sämtlichen Vergnügungstätten.

§ 2. Alle offenen Verkaufsstellen sind um 7 Uhr, Sonnabends um 8 Uhr abends zu schließen. Angenommen sind nur Apotheken und Verkaufsstellen, in denen der Verkauf von Lebensmitteln oder von Zeitungen als der Haupterwerbszweig betrieben wird.

§ 3. Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Cafés, Theater, Lichtspielhäuser, Räume, in den Schaustellungen stattfinden, sowie öffentliche Vergnügungstätten aller Art sind um 10 Uhr abends zu schließen. Das gleiche gilt von Vereins- und Gesellschaftsräumen, in denen Speisen und Getränke verabreicht werden.

Die Landeszentralbehörden und die von ihnen beauftragten Behörden werden ermächtigt, für bestimmte Bezirke oder Betriebe und in Einzelfällen eine spätere Schließung, jedoch nicht über 11 1/2 Uhr abends, zu gestatten.

§ 4. Die Beleuchtung der Schaufenster, der Läden und der sonstigen zum Verkauf an das Publikum bestimmten Räume ist auf das unbedingt erforderliche Maß einzuschränken. Das gleiche gilt für Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Cafés, Theater, Lichtspielhäuser, Räume, in denen Schaustellungen stattfinden, sowie für öffentliche Vergnügungstätten aller Art. Die Polizeibehörden sind berechtigt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Die Außenbeleuchtung von Schaufenstern und von Gebäuden zu gewerblichen Zwecken ist verboten. Ausnahmen können von den Polizeibehörden zugelassen werden. Die Bestimmung im Abs. 1 Satz 1 hat hierbei Anwendung zu finden.

§ 5. Die Beleuchtung der öffentlichen Straßen und Plätze ist bis auf das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit notwendige Maß einzuschränken.

Die Polizeibehörden sind berechtigt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 6. Die elektrischen Straßenbahnen und straßenbahnähnlichen Kleinbahnen haben ihren Betrieb soweit einzuschränken, wie es sich irgend mit den Verkehrsverhältnissen vereinbaren läßt.

Die Aufsichtsbehörden können die entsprechenden Anordnungen treffen.

§ 7. Die dauernde Beleuchtung der gemeinsamen Hansflure und Treppen in Gebäuden ist nach 9 Uhr abends verboten.

Die zuständigen Polizeibehörden sind berechtigt, Ausnahmen zu gestatten.

§ 8. Wer den Vorschriften der § 1 bis 3, § 4 Abs. 1 Satz 1, § 7 oder den auf Grund des § 4 Abs. 1, der §§ 5, 6 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu zehnmaligem Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem 15. Dezember 1916, die Vorchrift im § 2 jedoch mit dem 1. Januar 1917 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Tag ihres Außertretens.

Berlin, den 11. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,  
Dr. Helfferich.

### Bekanntmachung.

Die Reichshilfenfruchtteile in Berlin, an die oder deren Kommissionäre nur allein Hülsenfrüchte verkauft werden dürfen, ist mit dem Anlauf derselben beschäftigt. Als Oberkommissionär ist für den hiesigen Kreis die Zentralgenossenschaft in Halle und als deren Unterkommissionär das Kornhaus Torgau, e. G. m. b. H. in Torgau, bestellt.

Laut Artikel II der Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt Nr. 197 vom 30. August 1916 dürfen die Besitzer von Hülsenfrüchten nur zurückhalten:

- zu Saatweizen bis zu 2 Doppelzentner für den Hektar der Anbaufläche des Erntejahres 1916.
- zu seiner Ernährung und zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gefundes 6 kg für jede in Betracht kommende Person. Den Angehörigen in der Wirtschaft stehen gleich Naturalberechtigter, insbesondere Altentwelter und Arbeiter, soweit sie Kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Hülsenfrüchte zu beanspruchen haben.

Torgau, den 15. Dezember 1916.  
Der Vorsitzende des Kreisamtschiffes.

### Bekanntmachung.

Vom 1. Januar ab werden die Marken für die Invalidenversicherung in allen fünf Klassen um je 2 Pfennige teurer. Die Zulassungarten sind deshalb bis zum 31. Dezember 1916 noch mit den alten Marken sofort in Ordnung zu bringen. Für die Zeit vom 1. Januar 1917 ab dürfen nur noch neue Marken geklebt werden. Wird bei den Starturkunden festgestellt, daß unrichtige Marken geklebt worden sind, so werden dieselben nicht anerkannt.

Annaburg, den 18. Dezember 1916.  
Der Gemeinde-Vorstand.  
J. B.: Grune.

### Bekanntmachung.

Denjenigen Einwohnern dieser Gemeinde, welche Gasbeleuchtung haben, darf von jetzt ab nur die Hälfte der Menge des zur Verteilung gelangenden Petroleums verabfolgt werden.

Annaburg, den 18. Dezember 1916.  
Der Gemeinde-Vorstand.  
J. B.: Grune.

### Bekanntmachung.

Das aufgestellte Verzeichnis der beitragspflichtigen Pferde- und Rindviehbefitzer zwecks Erhebung der Viehschaden-Entschädigungsbeiträge für das Kalenderjahr 1916 liegt vom 20. Dezember d. J. ab 14 Tage lang zur Einsicht der Beteiligten im Gemeindeamt öffentlich aus. Anträge auf Veränderung des Verzeichnisses sind spätestens binnen 10 Tagen nach Ablauf der Auslegungszeit bei uns anzubringen.

Annaburg, den 18. Dezember 1916.  
Der Gemeinde-Vorstand.  
J. B.: Grune.

### Bekanntmachung.

Eine nochmalige Ableserfrist der meldepflichtigen Fahrabrechnungen wird hiermit für die Zeit vom 15. Dezember 1916 bis 15. Januar 1917 festgelegt. Die Abnahmestelle befindet sich bei der Mitteldeutschen Waggonfabrik in Torgau.

Nach Ablauf der genannten Frist (15. Januar 1917) wird zur Entgegung geschrieben werden. Die abdann zu zahlenden Beträge werden vermutlich 10 % unter den jetzt in § 6 der Bekanntmachung V I 354/6 16 K.R.A. festgesetzten Beträgen liegen.

Torgau, den 5. Dezember 1916.  
Der Vorsitzende des Kreisamtschiffes,  
Königliche Landrat.

### Geburt eines Hohenzollernprinzen.

Die Frau Prinzessin Joachim von Preußen ist Freitag früh in Potsdam von einem Sohne glücklich entbunden worden. — Prinz Joachim ist der jüngste Sohn des Kaiserpaars und vollendet am Sonntag sein 26. Lebensjahr. Er vermählte sich am 11. März d. J. mit der Prinzessin Marie Luise von Anhalt, der 18jährigen Tochter des Prinzen Eduard von Anhalt. Die Kaiserin und auch Prinz Joachim, der aus dem Felde beurlaubt war, befanden sich im Schlosse. Der neugeborene Prinz ist das 10. Entkind des Kaiserpaars, und das 4., das während des Krieges das Licht der Welt erblickte.

## Der Weltkrieg.

Die Berichte der Deutschen Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 17. Dezember.

### Westlicher Kriegsschauplatz.

Bei Hannescamps nördlich der Unce versuchten englische Abteilungen unter dem Schutze starken Feuer in unsere Gräben zu dringen: sie sind blutig zurückgewiesen worden.

Auf dem Ostufer der Maas haben die Franzosen gestern ihren Angriff fortgesetzt. Nach hartem Kampf ist ihnen Bezouvaux und der Wald westlich des Dorfes verblieben. Ihre nordwärts weitergeführten Stöße sind vor unseren Stellungen an dem Höhenrücken nördlich Dorf Bezouvaux zusammengebrochen.

### Ostlicher Kriegsschauplatz.

Nach harter Feuerbereitung griff der Russe bei Jlut (nordwestlich von Dinaburg) an; er wurde abgewiesen.

Nördlich der Bahn Komel-Lud führten Teile des brandenburgischen Reserve-Infanterie-Regiments Nr. 52 die russische Stellung in etwa 600 Meter Breite. 5 Offiziere, 300 Mann konnten gefangen, mehrere Maschinengewehre und Minenwerfer als Beute zurückgelandt werden.

Am der Gimbraslana Wf (Waldkarpathen) und im H Tal trafen deutsche Truppen über die eigenen Buntin vor, machten einige Dutzend Gefangene und vertreiben den sich zur Wehr setzenden Feind.

Nach südlich von Mestecanesci (an der Bistritz) Vorfeldgefechte.

Der Wuzau-Abchnitt ist in breiter Front überschritten. Unseren Truppen fielen außer 1150 Gefangenen 19 Lokomotiven und etwa 400 Eisenbahnwagen, zumest beladen, sowie eine Anzahl von Fuhrwerk in die Hand.

In der Dobrubtscha hat rasche Verfolgung des nur vereinzelt Widerstand leistenden Feindes unsere verbündeten Truppen bis dicht an das Waldgebiet im Nordteil des Landes geführt, wo Gegenwehr erwartet wird.

### Mazedonische Front.

Keine größeren Gefechtsabhandlungen.

Erster Generalquartiermeister Ludendorff.

### Vom Osten.

Den Russen an der Dniestr war von Dinaburg bis hinunter zur siebenbürgischen Ostfront an keiner Stelle irgendwelcher Erfolg beschieden. Im Gegenteil zerstörten unsere und die verbündeten Truppen an verschiedenen Stellen feindliche Gräben und holten uns Gefangene daraus. An einer





## Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamt zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes für den vaterländischen Hilfsdienst.

Hierzu gibt das Stellvertretende Generalkommando IV. Armeekorps Befehl:

Alle Personen, die nach dem Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. 12. 16 Hilfsdienstpflichtig sind und nach ihren körperlichen und geistigen Fähigkeiten für die nachstehend bezeichneten Dienstobliegenheiten in Frage kommen, werden ersucht, sich bei den örtlichen Garnisonkommandos unverzüglich zu melden. In Orten, in denen sich kein Garnisonkommando befindet, erfolgt die Meldung bei der Gemeindebehörde, die sie dem nächstgelegenen Garnisonkommando zu übermitteln hat.

In Betracht kommen folgende Dienstobliegenheiten:

1. Garnisonwachtdienst;
2. Militärischer Arbeitsdienst, und zwar: in den Kammern und Küchen der Truppen, in den Handwerksstuben, in den Waffenschmiedereien, in den Wäschereien, im Krankendienst, bei den Artillerie- und Traindepots, bei den Proviant- und Ersatz-Magazinen, auf den Sammelstationen;
3. Schreiber (insbesondere auch Maschinenschreiber und Stenographen, ferner Buchdrucker- und Buchbinderei-Personal, Eisenrührer, Särtscheiter, Maschinemeister, Buchbinder);
4. Ordnungsdienst (Telephonisten, Brief- und Paketpostdienst, sonstiger Botendienst, Reinigungsdienst usw.);
5. Offiziersburden;
6. Sicherheitsposten für Bahn- und Brückenschutz (für diesen Dienst kommen in erster Linie gediente Leute — Angehörige von Artillerie- und Schützenvereinen —, die nicht mehr wehrpflichtig sind, in Betracht.

Für die in den Ziffern 3, 2 und 4 erwähnten Dienstobliegenheiten können sich auch weibliche Hilfskräfte melden.

Die Entlohnung erfolgt nach den örtlichen Sätzen.

Das Stellvertretende Generalkommando erwartet mit Rücksicht auf den hohen vaterländischen Zweck der Hilfsdienstpfligkeit (Freimachung von Soldaten für Verwendung in Feldbesatz, in und hinter der Front), daß sich freiwillig jeder meldet, der imlande ist, eine der oben bezeichneten Obliegenheiten zu erfüllen und sich nicht etwa schon im vaterländischen Hilfsdienst (§ 2 des Gesetzes vom 5. d. Mts.) befindet.

Magdeburg, den 12. Dezember 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps:

Fehr. von Linder, General der Infanterie, à la suite des Aufstiegs-Bataillons Nr. 2.

Das Garnisonkommando nimmt Anmeldungen auf dem Geschäftszimmer im Schloß in der Zeit von 8—12 und 3—6 Uhr entgegen. Annaburg, den 15. Dezember 1916.

Brumlow, Major und Garnisonältester.

NB. Für die beiden Anstalten in Annaburg kommen solche Personen in Betracht, die die Schneiders- und Schuhmacherarbeiten ausführen können (Handwerkzeug ist vorhanden), Erlaß von Offiziersburden, sowie eine in Bedienung der Schreibmaschine gewandte Person. Weibliche Hilfskräfte werden in erster Linie eingeteilt.

### Bekanntmachung.

Die Abgabe von Klein-Kots findet von jetzt ab nur werktäglich von 1/2 2 bis 1/2 4 Uhr im Gaswerk statt. Annaburg, den 12. Dezbr. 1916. Die Gaswerksverwaltung. J. B. Grune.

### Grave Defe

von Soldaten von Baderet bis zum Bahnhof verloren worden Abzugeben gegen Verlohnung bei Gustav Dubro, Markt.

### Aufwartung

für mehrere Stunden täglich gesucht. Folle, Hindenburgstr. 1.

### Eine Oberwohnung

Zorgenerstr. 6 zu vermieten. K. Zoberbier.

### Apotheker Dotter's

Krämpfmittel heilt Krampf und Steifigkeit der Schweine in wenigen Tagen.

Viele Dankschreiben. Langjähriger Erfolg. Nur Flaschen mit dem Aufdruck Dotter sind echt, alles andere wertlos Nachahmungen. Echi zu haben in der

Apothek Annaburg.

### Büstenarten

fertigt schnell und sauber. H. Steinbeiss, Buchdrucker.

## Schmidt's Zahn-Praxis

Fernsprecher 91 Jessen Fernsprecher 91 Sprechstunden 9—12, 2—4, Sonntags 9—12 Uhr. Mittwochs geschlossen.

Behandlung für Krankenkassen. Zahnersatz in Kautschuk u. Aluminium. Spez.: Goldgebisse, Goldplomben, Goldkronen. Künstl. Zähne ohne jede Gaumenplatte. Zahnziehen mit Betäubung. Viele Dank-Anerkennungen.

## Weihnachts-Karten

Christbaumschmuck in reicher Auswahl zu haben bei Herm. Steinbeiß, Papierhandlung.

## Norddeutsche Allgemeine Zeitung

BERLIN SW. 48.

Reichhaltig □ National □ Unterhaltend

Abonnementspreis 5 Mk. vierteljährlich.

Probenummern kostenfrei.

## Gesangbücher

empfehlen in reicher Auswahl als passendstes Weihnachtsgeschenk für Konfirmanden Hermann Steinbeiß, Buchhandlung.

Als passendes

## Weihnachtsgeschenk

empfehle in reicher Auswahl:

Postkarten- und Poesie-Albums, Postkartenrahmen, Briefpapierkassetten, Spiele, Modepuppen, Bilderbücher, Märchenbücher, Jugendschriften, Schreibunterlagen, Notes, Briefwagen, Brieftaschen, Wandsprüche und vieles andere.

Hermann Steinbeiß, Buch- und Papierhandlung.

### Pudding,

ohne Milch zu kochen, und feinste Maggi-Würfel zu haben bei

J. G. Hollmig's Sohn.

### Königin-Suppe

à Würfel 15 Pfg., für 3—4 Personen, zu haben bei

J. G. Frigische.

### Kaffee-Ersatz

neu eingetroffen bei

J. G. Hollmig's Sohn.

### Notizbücher und Kontobücher

in allen Stärken empfiehlt

Herm. Steinbeiß, Buchdrucker.

## Christbäumchen

für die Soldaten im Felde empfiehlt verlanbferlig

Herm. Steinbeiß.

## Feinster Punsch

zu haben bei

J. G. Hollmig's Sohn.

## Kalender für 1917

in verschiedenen Sorten, sowie

## Abreiß-Kalender

find vorrätig bei

Herm. Steinbeiß.

## Frische Nüsse

empfehlen

J. G. Hollmig's Sohn.

## Hochfeine Salattunke

frisch und fertig zum Gebrauch beim Anrichten aller Salate

billig zu haben bei

J. G. Hollmig's Sohn.

## Bindfaden

wieder vorrätig bei

Herm. Steinbeiß.

## Frische Zitronen

empfehlen

J. G. Hollmig's Sohn.

## Nestle's Kindermehl

à Dose 1,40 Mk.

empfehlen

J. G. Frigische.

## Oelleinen-Papier

(wasserdicht) zum Verpacken von Feldpostsendungen empfiehlt

Herm. Steinbeiß.

Süßer

## Medizinal-Ausbruch

Vinum Medicinale Dulce kleine Flasche 85 Pfg., mittlere 1,50 Mk., große 2,75 Mk., hält vorrätig bei

Apothek Annaburg.

## Kinder-Nähmittel,

wie: Nestle's Kindermehl Ansel's Kindermehl Milchzucker, chemisch rein hält vorrätig bei

Apothek Annaburg.

## Zemmer's Brillant-Wasch-Komposition

„Augen auf“ dem Seifenwasser zugelegt, erübrigt das Waschen. Paket 25 Pfg., zu haben bei

J. G. Frigische.

## Restitutionsfluid,

vorzügliches Einreibungsmittel für Tiere, Flaschen zu 90 Pfg., 1,50 Mk. und größer hält vorrätig bei

Apothek Annaburg.

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann Steinbeiß, Annaburg.

# Annaburger Zeitung

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend früh.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark frei in's Haus, durch die Post bezogen 1,25 Mark ohne Bestellgebühr.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger, unsere Zeitungsboten, sowie die Geschäftsstellen entgegen.



Mit der Beilage

Am häuslichen Herd.

Die Anzeigengebühr beträgt für die kleine Zeile 10 Hfg., für außerhalb des Kreises Angelegene 15 Hfg. Anzeigen im amtlichen Teile 15 Hfg. Reklamezeile 25 Hfg., Größere Aufträge nach Vereinbarung.

Anzeigen-Aufnahme bis Dienstag und Freitag vormittag 10 Uhr.

Fernsprech-Anschluß Nr. 24.

**Wochenblatt für Annaburg**  
zugleich Publikations-Organ für

und die umliegenden Gemeinden  
Königliche und Gemeinde-Behörden.

No. 101.

Mittwoch, den 20. Dezember 1916.

20. Jahrg.

## Amtlicher Teil.

### Bekanntmachung.

betreffend die Erparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln.

Vom 11. Dezember 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Jede Art von Lichterlampe ist verboten. Als Lichterlampe gilt auch die Beleuchtung der Aufschriften von Namen, Firmenbezeichnungen usw. an Läden, Geschäftshäusern, Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Cafés, Theatern, Tischspielhäusern, wie überhaupt an sämtlichen Vergnügungshäusern.

§ 2. Alle offenen Verkaufsstellen sind um 7 Uhr, Sonnabends um 8 Uhr abends zu schließen. Ausgenommen sind nur Apotheken und Verkaufsstellen, in denen der Verkauf von Lebensmitteln oder von Zeitungen als der Haupterwerbszweig betrieben wird.

§ 3. Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Cafés, Theater, Tischspielhäuser, Räume, in denen Schaustellungen stattfinden, sowie öffentliche Vergnügungshäuser aller Art sind um 10 Uhr abends zu schließen. Das gleiche gilt von Vereins- und Gesellschaftsräumen, in denen Speisen und Getränke verabreicht werden.

Die Landeszentralbehörden und die von ihnen beauftragten Behörden werden ermächtigt, für bestimmte Bezirke oder Betriebe und in Einzelfällen eine spätere Schließung, jedoch nicht über 11 1/2 Uhr abends, zu gestatten.

§ 4. Die Beleuchtung der Schaufenster, der Läden und der sonstigen zum Verkauf an das Publikum bestimmten Räume ist auf das unbedingt erforderliche Maß einzuschränken. Das gleiche gilt für Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Cafés, Theater, Tischspielhäuser, Räume, in denen Schaustellungen stattfinden, sowie für öffentliche Vergnügungshäuser aller Art. Die Polizeibehörden sind berechtigt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Die Außenbeleuchtung von Schaufenstern und von Gebäuden zu gewerblichen Zwecken ist verboten. Ausnahmen können von den Polizeibehörden zugelassen werden. Die Bestimmung im Abs. 1 Satz 1 hat hierbei Anwendung zu finden.

§ 5. Die Beleuchtung der öffentlichen Straßen und Plätze ist bis auf das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit notwendige Maß einzuschränken.

Die Polizeibehörden sind berechtigt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 6. Die elektrischen Straßenbahnen und straßenbahnähnlichen Kleinbahnen haben ihren Betrieb soweit einzuschränken, wie es sich irgend mit den Verkehrsverhältnissen vereinbaren läßt.

Die Aufsichtsbehörden können die entsprechenden Anordnungen treffen.

§ 7. Die bauernde Beleuchtung der gemeinsamen Hausflure und Treppen in Gebäuden ist nach 9 Uhr abends verboten.

Die zuständigen Polizeibehörden sind berechtigt, Ausnahmen zu gestatten.

§ 8. Wer den Vorschriften der § 1 bis 3, § 4 Abs. 1, § 7 oder den auf Grund des § 4 Abs. 1, der §§ 5, 6 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu zehnmal dem Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem 15. Dezember 1916, die Vorschriften in § 2 jedoch mit dem 1. Januar 1917 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Tag ihres Außerkrafttretens.

Berlin, den 11. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dr. Helfferich.

### Bekanntmachung.

Die Reichshilfenfruchtstelle in Berlin, an die über deren Kommissionäre nur allein Hülsenfrüchte verkauft werden dürfen, ist mit dem Ablauf derselben beschäftigt. Als Oberkommissionär ist für den hiesigen Kreis die Zentralgenossenschaft in Halle und als deren Unterkommissionär das Kornhaus Torgau, e. G. m. b. H. in Torgau, bestellt.

Nach Artikel II der Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt Nr. 197 vom 30. August 1916 dürfen die Besitzer von Hülsenfrüchten nur zurückhalten:

- a) zu Saatweiden bis zu 2 Doppelzentner für den Hektar der Anbaufläche des Erntejahres 1916,
  - b) zu seiner Ernährung und zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gefindes 8 kg für jede in Betracht kommende Person. Den Angehörigen in der Wirtschaft stehen gleich Naturalberechtignte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie Kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Hülsenfrüchte zu beanspruchen haben.
- Torgau, den 15. Dezember 1916.  
Der Vorkingende des Kreisaußschusses.

### Bekanntmachung.

Vom 1. Januar ab werden die Marken für die Invalidenversicherung in allen fünf Klassen um je 2 Pfennige teurer. Die Quittungsarten sind deshalb bis zum 31. Dezember 1916 noch mit den alten Marken sofort in Ordnung zu bringen. Für die Zeit vom 1. Januar 1917 ab dürfen nur noch neue Marken geklebt werden. Wird bei den Kartendruckungen festgestellt, daß unrichtige Marken geklebt worden sind, so werden dieselben nicht anerkannt.

Annaburg, den 18. Dezember 1916.

Der Gemeinde-Vorstand.  
J. B.: Grune.

### Bekanntmachung.

Denjenigen Bewohnern hiesiger Gemeinde, welche Gasbeleuchtung haben, darf von jetzt ab nur die Hälfte der Menge des zur Verteilung gelangenden Petroleums verabfolgt werden.

Annaburg, den 18. Dezember 1916.

Der Gemeinde-Vorstand.  
J. B.: Grune.



### Geburt eines Hohenzollernprinzen.

Die Frau Prinzessin Joachim von Preußen ist Freitag früh in Potsdam von einem Sohne glücklich entbunden worden. — Prinz Joachim ist der jüngste Sohn des Kaiserpaars und vollendet am Sonntag sein 28. Lebensjahr. Er vermählte sich am 11. März d. J. mit der Prinzessin Marie Auguste von Anhalt, der 18jährigen Tochter des Prinzen Eduard von Anhalt. Die Kaiserin und auch Prinz Joachim, der aus dem Felde beurlaubt war, befanden sich im Schlosse. Der neugeborene Prinz ist das 10. Entelkind des Kaiserpaars, und das 4., das während des Krieges das Licht der Welt erblickte.

## Der Weltkrieg.

### Die Berichte der Deutschen Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 17. Dezember.

#### Westlicher Kriegsschauplatz.

Bei Hannesclamps nördlich der Unce versuchten englische Abteilungen unter dem Schutze starker Feuer in unsere Gräben zu dringen: sie sind blutig zurückgewiesen worden.

Auf dem Ostufer der Maas haben die Franzosen gestern ihren Angriff fortgesetzt. Nach hartem Kampf ist ihnen Besonvaux und der Wald westlich des Dorfes verblieben. Ihre nordwärts weitergeführten Stöße sind vor unseren Stellungen auf dem Höhenrücken nördlich Dorf Besonvaux zusammengebrochen.

#### Ostlicher Kriegsschauplatz.

Nach harter Feuerbereitung griff der Russe bei Jlugt (nordwestlich von Dinaburg) an; er wurde abgewiesen.

Nördlich der Bahn Kowel—Lud stürmten Teile des brandenburgischen Reserve-Infanterie-Regiments Nr. 52 die russische Stellung in etwa 600 Meter Breite. 5 Offiziere, 300 Mann konnten gefangen, mehrere Maschinengewehre und Minenwerfer als Beute zurückgelandt werden.

In der Gimbooslawka Wf (Waldkarpaten) und im U-Lal stießen deutsche Truppen über die eigenen Linien vor, machten einige Duzend Gefangene und vertrieben den sich zur Wehr setzenden Feind.

Auch südlich von Westecanesci (an der Distritz) Vorfeldgefechte.

Der Buzau-Abschnitt ist in breiter Front überschritten. Unseren Truppen fielen außer 1150 Gefangenen 19 Lokomotiven und etwa 400 Eisenbahnwagen, zumest beladen, sowie eine Anzahl von Fuhrwerk in die Hand.

In der Dobrubtscha hat rasche Verfolgung des nur vereinzelt Widerstand leistenden Feindes unsere verbündeten Truppen bis dicht an das Waldgebiet im Nordteil des Landes geführt, wo Gegenwehr erwartet wird.

#### Mazedonische Front.

Keine größeren Gefechts-handlungen.

Erster Generalquartiermeister Ludendorff.

#### Vom Osten.

Den Russen an der Dnipro war von Dünaburg bis hinunter zur siebenbürgischen Dnipro an keiner Stelle irgendwelcher Erfolg beschieden. Im Gegenteil zerstörten unsere und die verbündeten Truppen an verschiedenen Stellen feindliche Gräben und hielten uns Gefangene datus. An einer